

ELTERN- UND UNTERSTÜTZUNGSVEREIN
DER HÖHEREN GRAPHISCHEN BUNDES- LEHR- UND VERSUCHSANSTALT
WIEN XIV

STATUTEN¹

in der Fassung vom Oktober 2020

Version 5²

¹ VerG, [BGBl. I Nr. 66/2002](#), §3

² Die Statuten wurden am 19.01.2021 in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit beschlossenen Änderungen angenommen und sind daher die Version 5 verfasst. Die Änderungen sind dem Protokoll der AO HV vom 19.01.2021 zu entnehmen.

Inhalt

1	Name und Sitz des Vereines.....	3
2	Vereinszweck.....	3
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung.....	4
4	Vereinsmitgliedschaft.....	4
5	Organe des Eltern- und Unterstützungsvereins.....	5
6	Ordentliche Hauptversammlung.....	5
7	Vertretung und Verwaltung des Vereines.....	9
8	Schiedsgericht	10
9	Auflösung des Vereines.....	11
10	Vereinsjahr	11
11	Transparenz der Statuten.....	11
12	Entstehung der Statuten	11

1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Eltern- und Unterstützungsverein der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien XIV" und hat seinen Sitz in Wien.

2 Vereinszweck

Der Eltern- und Unterstützungsverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- 2.1 an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation³ mitzuwirken,
- 2.2 die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen,
- 2.3 übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- 2.4 die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler*innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- 2.5 die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- 2.6 Schüler*innen, die über eingeschränkte finanzielle Mittel verfügen, zu unterstützen,
- 2.7 Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
- 2.8 die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer*innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- 2.9 Von der Tätigkeit des Eltern- und Unterstützungsvereins sind parteipolitische Angelegenheiten und die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse ausgeschlossen.

Die Tätigkeit des Eltern- und Unterstützungsvereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

³ SchOG, [BGBl. I Nr. 38/2015](#), §2

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

Der Vereinszweck wird durch die Folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- 3.1.1 Elternvereinsversammlungen, im Bedarfsfall unter Beiziehung der Schulleitung, von Lehrer*innen, der Schülervertretung und Schüler*innen;
- 3.1.2 Mitarbeit im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses gem. den §64 SchUG⁴;
- 3.1.3 Veranstaltung von Vorträgen;
- 3.1.4 Mitwirkung bei Veranstaltungen der Schülervertretung.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.2.1 Mitgliedsbeiträge;
- 3.2.2 Erträge aus Veranstaltungen oder Leistungen, die im Sinne des Vereinszwecks erbracht werden;
- 3.2.3 Spenden, Vermächtnisse und dergleichen.

4 Vereinsmitgliedschaft

Im folgenden Kapitel werden die Arten der Mitgliedschaft, der Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft festgelegt.

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Eltern- und Unterstützungsvereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Eltern- und Unterstützungsvereins können alle Eltern, Erziehungsberechtigten und Obsorgeberechtigten der Schüler*innen sein.

Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.2 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags jährlich erworben. Die Bestellung von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern mit Beschluss der Hauptversammlung. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten.

⁴ SchUG, [BGBl. I Nr. 35/2018](#), §64

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

4.4 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, die Streichung, den Ausschluss oder durch den Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und ist dem Elternausschuss schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Elternausschuss vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung länger als vier Monate im Rückstand ist.

Den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann der Elternausschuss vornehmen, wenn das Mitglied den Zielsetzungen des Vereines zuwiderhandelt.

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt überdies mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin bzw. der Schüler, von dem die ordentliche Mitgliedschaft abgeleitet wird, aus der genannten Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft der in den Elternausschuss gewählten Personen endet jedoch erst mit Ende des laufenden Vereinsjahres.

5 Organe des Eltern- und Unterstützungsvereins

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt von

- 5.1 der Hauptversammlung,
- 5.3 der Obfrau bzw. dem Obmann bzw. deren bzw. dessen Stellvertreter*in,
- 5.4 dem Schiedsgericht.

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hat die Obfrau bzw. der Obmann (deren bzw. dessen Stellvertreter*in) durch schriftliche Einladung vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung ergehen und haben den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung zu enthalten.

Die Wahlanzeige wird den Vereinsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.

Wahlvorschläge und Anträge können bis spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung von den Vereinsmitgliedern nachweislich bei der Obfrau bzw. dem Obmann eingebracht werden.

Sollte im Falle von höherer Gewalt (Pandemie, Verordnungen oder Sondergesetze, Brand der Schule, Naturkatastrophe, Blackout, etc.) die ordentliche Hauptversammlung, Elternausschüsse und dergleichen nicht in Präsenz abgehalten werden können, können diese in einer virtuellen Versammlung abgehalten werden.

Sollte die ordentliche Hauptversammlung auf Grund der oben beschriebenen höheren Gewalt nicht stattfinden können, bedeutet dies, dass die Funktionsperiode des Vorstandes bis auf weiteres ausgedehnt und die Hauptversammlung zum erstbesten Zeitpunkt nachgeholt wird.

Sollte während dieser verlängerten Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheiden, wird diese Funktion durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter ausgeführt.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreter*in, ist auch diese bzw. dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des Elternausschusses den Vorsitz zu führen.

Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins der einfachen Stimmenmehrheit. Für die Stimmenzählung gilt, dass pro Familie eine Stimme gezählt wird.

Bei Stimmengleichheit kann nach einer Klärung der Argumente und Sachverhaltsdarstellung ein weiteres Mal abgestimmt werden, besteht beim zweiten Durchgang weiterhin Stimmengleichheit, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben.

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten⁵.

⁵ VerG, [BGBl. I Nr. 66/2002](#), §7

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter*in, Lehrer*innen, Schüler*innen, Schulärztin bzw. Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

6.1 Der Hauptversammlung obliegt:

6.1.1 Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Tätigkeitsbericht enthält den Bericht der Obfrau bzw. des Obmanns, den Finanzbericht inkl. der Finanzplanung für das kommende Vereinsjahr der Kassierin bzw. des Kassiers und den Bericht der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;

6.1.2 Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen über die Geldgebarung;

6.1.3 Die Entlastung des Vorstandes;

6.1.4 Die Wahl des Vorstandes

- Obfrau bzw. Obmann, deren bzw. dessen Stellvertreter*in
- Schriftführerin bzw. Schriftführer, deren bzw. dessen Stellvertreter*in
- Kassierin bzw. Kassier, deren bzw. dessen Stellvertreter*in
- zwei Rechnungsprüfer*innen;

6.1.5 Die Wahl und Entsendung von zwei Vertreter*innen und drei Stellvertreter*innen in den Schulgemeinschaftsausschuss (die Obfrau bzw. der Obmann ist durch diese Funktion automatisch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuss);

6.1.6 Die Wahl der Elternausschussmitglieder (ein bis zwei Mitglieder je Klasse) bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung;

6.1.7 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau bzw. dem Obmann eingebracht wurden.

6.1.8 Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

6.1.9 Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses, der Rechnungsprüfer*innen und von Vereinsmitgliedern;

6.1.10 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen;

6.1.11 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen vom Obmann einzuberufen, wenn es der Elternausschuss beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen. Die Absätze 6.1.1 bis 6.1.6 finden sinngemäße Anwendung.

6.2 Meldung an die Vereinsbehörde

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter*innen unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben⁶.

Die Meldung über das nicht Stattfinden der ordentlichen Hauptversammlung beinhaltet zusätzlich, dass die Funktionsperiode des Vorstandes bis auf weiteres ausgedehnt und die Hauptversammlung zum erstbesten Zeitpunkt nachgeholt wird.

7 Vertretung und Verwaltung des Vereines

Im folgenden Abschnitt werden die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Vorstandsmitglieder beschrieben.

7.1 Obfrau bzw. Obmann

Die Obfrau bzw. der Obmann führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Elternausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Obfrau bzw. der Obmann ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.

Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Die Obfrau bzw. der Obmann ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erziehungsberechtigten bzw. Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die Obfrau bzw. der Obmann durch deren bzw. dessen Stellvertreter*in vertreten.

Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau bzw. der Obmann verpflichtet zum frühestmöglichen Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

7.2 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Obsorge für die Führung von Protokollen und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obfrau bzw. Obmann und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird im Falle einer Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.

⁶ VerG, [BGBl. I Nr. 66/2002](#), §14 (2)

7.3 Kassierin bzw. Kassier

Der Kassierin bzw. dem Kassier obliegt die Obsorge für die Verwaltung der Vereinsgelder die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.) sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Alle Dokumente in Geldangelegenheiten werden von Obfrau bzw. Obmann und Kassierin bzw. Kassier gezeichnet.

Die Kassierin bzw. der Kassier werden im Falle wird im Falle einer Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.

7.4 Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen, die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

Rechnungsprüfer*innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

Die Rechnungsprüfer*innen können an Sitzungen des Elternausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und das Überprüfungsergebnis dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

Ist eine Bestellung einer Rechnungsprüferin bzw. eines Rechnungsprüfers während des Vereinsjahres nötig und noch vor der Hauptversammlung notwendig, so hat die Obfrau bzw. der Obmann eine Prüferin bzw. einen Prüfer auszuwählen.

8 Schiedsgericht⁷

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Elternausschuss zu setzenden Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seinen Entschluss bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

⁷ VerG, [BGBl. I Nr. 66/2002](#), §8

9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in schriftlichen Einladungen zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welche Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie im Kapitel 6 beschrieben, kann die Funktionsperiode des Vorstandes durch einen Beschluss einer Hauptversammlung ausgedehnt werden, sofern eine Handlungsfähigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder gewährleistet werden kann.

11 Transparenz der Statuten

Die Statuten des Eltern- und Unterstützungsvereins werden öffentlich zur Kenntnis gebracht.

12 Entstehung der Statuten

Die Statuten wurden vom Direktor der Schule Hofrat Dr. Wilhelm Mutschlechner und von Dr.jur. Bruno Wiesbauer nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entworfen.

Änderungen erfolgten im November 1993 unter dem Obmann Herrn Dipl.Ing. Zilka durch den Schriftführer Herrn Gottfried Schansky.

Adaptierungen im Oktober 2013 unter der Obfrau Karin Goll.

Letzte Änderung im Jänner 2021 unter dem Obmann Markus Lauda durch die Schriftführerin Karin Keltscha.